

25. 1. Wer ist als „Dritter“ im Sinne des § 3 der Preussischen Verordnung vom 15. November 1899 (G. S. 545) anzusehen?

2. Über die Stellung des Konkursverwalters im Verwaltungszwangsverfahren wegen Steuer-schulden des Gemein-schuldners.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 24. April 1928 i. S. Stadtgemeinde M. (Bekl.) w. Verwalter im Konkurs D. (Kl.). VII 670/27.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

In dem am 9. Mai 1925 eröffneten Konkurs über das Ver-mögen des Kaufmanns D. war ein zur Masse gehörendes Grund-stück den Hypothekengläubigern vom Konkursverwalter zur Be-friedigung freigegeben und demnächst auf ihr Betreiben zwangs-weise versteigert worden. Die seit dem 1. April 1925 laufenden öffentlichen Abgaben, Grundvermögenssteuer, Hauszinssteuer und Kanalgebühr nebst Verzugszuschlägen, waren auf Anmeldung der beklagten Stadtgemeinde in den bar zu berücksichtigenden Teil des geringsten Gebots aufgenommen, demnächst aber auf den von der Ersteherin im Verteilungstermin gestellten Antrag in Höhe von 6143,18 M. am 9. Dezember 1926 mit Zustimmung der Beklagten gerichtlich hinterlegt worden. Der Konkursverwalter wurde von der Beklagten durch Mahnzettel aufgefordert, aus der Konkursmasse für die Ansprüche 6143,18 M. binnen drei Tagen zu zahlen. Auch wurde ein Bankguthaben der Konkursmasse durch das Vollstreckungsamt der Beklagten für den bezeichneten Betrag im Verwaltungszwangsv-verfahren gepfändet und der Beklagten zur Einziehung überwiesen. Der Konkursverwalter verlangt jetzt mit der Klage, es solle der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß als unzulässig erklärt oder aufgehoben werden, oder es solle festgestellt werden, daß der Beklagten gegen ihn keine Masseansprüche zuständen, äußerstenfalls solle ausgesprochen werden, daß die Zwangsvollstreckung nur gegen Abtretung der An-sprüche der Beklagten gegen die Ersteherin und gegen das Amtsgericht auf Auszahlung des hinterlegten Betrags zulässig sei. Die Klage wurde damit begründet, daß die Abgabeforderungen der Beklagten keine Masseansprüche seien und daß sie im Zwangsversteigerungsverfahren tilgig seien. Die Beklagte erhob die Einrede der Unzulässigkeit des

Rechtswegs und widersprach der angeführten Klagebegründung. Das Landgericht wies die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs ab; das Oberlandesgericht dagegen erklärte den Rechtsweg für zulässig und verwies die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurück. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht hält den Rechtsweg deshalb für zulässig, weil er nach § 3 Abs. 3 der Preuß. Verordnung vom 15. November 1899 im Verwaltungszwangsverfahren dem Dritten offenstehe, der seine Verpflichtung zur Leistung oder zur Duldung der Zwangsvollstreckung bestreite, und weil als Dritter im Sinne dieser Vorschrift derjenige anzusehen sei, der zwar zur Leistung oder zur Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichtet, aber nicht der wirkliche Träger des Vermögens sei, in das die Zwangsvollstreckung ausgebracht werde. Dies treffe auf den Konkursverwalter zu als den Rechtsnachfolger des Gemeinschuldners, des wirklichen Steuerschuldners und eigentlichen Trägers des Massevermögens. Die Revision bezeichnet diese Auffassung als rechtsirrig. Einmal, weil Dritter im Sinne des § 3 nur sei, wer die Zwangsvollstreckung in sein eigenes Vermögen wegen der von dem anderen geschuldeten Steuer dulden müsse, was beim Konkursverwalter nie der Fall sei. Sodann, weil im vorliegenden Falle der Konkursverwalter für eine seit der Konkursöffnung entstandene Steuerforderung in Anspruch genommen werde, für die er als Verwalter der Masse der ursprüngliche Steuerschuldner sei.

Nach § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 15. November 1899 kann das im übrigen nur gegen den Steuerschuldner zulässige Verwaltungszwangsverfahren „auch gegen dritte Personen angeordnet werden, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, insbesondere als Erben, Ehegatten, Eltern oder Nießbraucher kraft Gesetzes zur Leistung oder zur Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichtet sind“. Nach Abs. 3 desselben Paragraphen können die auf Grund dieser Vorschrift in Anspruch genommenen Personen, sofern sie ihre Verpflichtung bestreiten oder wegen der ihnen zustehenden bürgerlichrechtlichen Haftungsbeschränkung Einwendungen erheben, die Entscheidung der Behörde anrufen, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung betrieben wird, und gegen deren Bescheid entweder die Beschwerde

an die Aufsichtsbehörde oder binnen einer einmonatigen Ausschlußfrist die gerichtliche Klage erheben. Hiernach ist als Dritter wahlweise zur Anrufung der ordentlichen Gerichte berechtigt, wer, ohne selbst Steuerschuldner zu sein, von der die Zwangsvollstreckung veranlassenden Behörde auf Grund von Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die heizutreibende Steuerschuld an Stelle des Steuerschuldners oder neben diesem als haftbar oder als zur Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichtet in Anspruch genommen wird (RdZ. Bd. 72 S. 98, Bd. 93 S. 204). Die Annahme des Berufungsgerichts, Dritter im Sinne der Vorschrift sei der zur Leistung oder zur Duldung der Zwangsvollstreckung Verpflichtete, wenn er nicht der wirkliche Träger des von der Vollstreckung betroffenen Vermögens sei, ist also insofern unrichtig, als der Träger dieses Vermögens sehr wohl zur Beschreitung des Klagewegs berechtigt sein kann, wenn er von der Steuerbehörde ungerechtfertigterweise als für die Steuerschuld haftbar (beispielsweise als Erbe) herangezogen wird. Diese rechtsirrigte Auffassung des Berufungsgerichts beeinträchtigt aber die Richtigkeit seiner Entscheidung nicht; denn auch bei richtiger Auslegung des § 3 Abs. 3 treffen seine Voraussetzungen auf den Konkursverwalter im vorliegenden Falle zu.

Daß eine rechtskräftige Veranlagung des Konkursverwalters als solchen wegen der streitigen Abgaben stattgefunden hätte, ist weder festgestellt noch behauptet. Es besteht auch keine steuerrechtliche Vorschrift, nach der er zu ihrer Entrichtung an Stelle des Gemeinschuldners verpflichtet wäre. Vielmehr bestimmt es sich ausschließlich nach den Vorschriften der Konkursordnung über die Rechte und Pflichten des Konkursverwalters — als des amtlich bestellten Organs zur Verfügung über das Vermögen des Gemeinschuldners —, inwieweit er mit dieser Masse für die an sich den Gemeinschuldner als den Eigentümer treffenden Steuerschulden haftbar gemacht werden kann. Da jene Vorschriften als Teile des materiellen Konkursrechts bürgerlichrechtlicher Art sind, treffen auf den Konkursverwalter die eben bezeichneten Merkmale eines „Dritten“ im Sinne des § 3 Vo. vom 15. November 1899 zu.

Die Ansicht der Revision, daß der Abs. 3 dieser Vorschrift dem Dritten den Rechtsweg nur eröffne, wenn die Vollstreckung in sein persönliches Vermögen betrieben werde, findet im Wortlaut der Stelle keinen Anhalt. Die uneingeschränkte Gleichstellung der zur

Duldung der Zwangsvollstreckung Verpflichteten mit den Leistungspflichtigen und die Bezugnahme auf den von der Zwangsvollstreckung gegen Testamentsvollstrecker handelnden § 748 BPD. in Abs. 1 Satz 2 weisen vielmehr darauf hin, daß auch der nach bürgerlichrechtlichen Vorschriften zur Verfügung über das Vermögen des Steuerschuldners Berechtigte als „Dritter“ angesehen und zur Beschreitung des Rechtswegs gegen die Weitreibung der Steuern befugt werden sollte. Auch der weitere Revisionsangriff ist nicht stichhaltig, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Vollstreckung wegen Masselkosten handle, für die der Konkursverwalter der ursprüngliche Steuerschuldner sei. Ob eine den Eigentümer als solchen treffende Abgabenschuld im Konkurs zu den Masselkosten gehört und demgemäß vom Konkursverwalter aus der Masse zum vollen Betrage beglichen werden muß, ist eine Frage des bürgerlichen Rechts, daher im Streitfall auf dem im § 3 der Verordnung bezeichneten Wege auszutragen, sofern der Verwalter nicht schon selbst rechtskräftig wegen dieser Abgabenschuld veranlagt worden ist. Im vorliegenden Falle gilt dies um so mehr, als zu erwägen ist, ob nicht etwa infolge der Erklärung des Konkursverwalters über Freigabe des Grundstücks an die dinglich Berechtigten der Grundstücksverlös, soweit er nicht durch diese in Anspruch genommen wird, zum Konkursfreien Vermögen des Gemeinschuldners gehört (RGZ. Bd. 60 S. 107).